

SATZUNG

des Zweckverbandes

"Industriepark ob der Tauber"

Die Städte Grünsfeld und Lauda-Königshofen bilden zur Gewerbe- und Industrieansiedlung auf einem auf Gemarkung Grünsfeld liegenden gemeinsamen Erschließungsgebiet sowie zur Beteiligung an einer Projektgesellschaft zum Zweck des Erwerbs und der Entwicklung der ehemaligen Tauberfranken-Kaserne in Lauda einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), im folgenden „Verband“ genannt.

§ 1

Name - Sitz - Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Industriepark ob der Tauber" und hat seinen Sitz in Grünsfeld.
- (2) Der Industriepark liegt auf Gemarkung Grünsfeld im Gewann "Waltersberg" und grenzt im Süden an die Landesstraße 512 an. Die Fläche ist im Flächennutzungsplanentwurf (Fortschreibung Stand Mai 2006) dargestellt.
- (3) Die ehemalige Tauberfranken-Kaserne liegt auf Gemarkung Lauda, Fl.Nr.7400. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lauda-Königshofen als Sonderbaufläche ausgewiesen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Stadt Grünsfeld
- b) Stadt Lauda-Königshofen

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband plant und erschließt das gemeinsame Industriegebiet auf Gemarkung Grünsfeld, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt.

- (2) Der Verband übernimmt für den "Industriepark ob der Tauber" die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Stadt Grünsfeld. Er stellt nach Anhörung der Stadt Grünsfeld für den Industriepark einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.

- (3) Der Verband übernimmt für die von ihm gemäß Absatz 1 hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast.

- (4) Die Stadt Grünsfeld überträgt dem Verband das Recht, in dem Industriepark Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben. Der Verband erläßt insoweit die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung.

- (5) Der Verband beteiligt sich an der „i_Park Tauberfranken GmbH“ zum Zwecke des Erwerbs und der Entwicklung der früheren Tauberfranken-Kaserne in Lauda (§ 6).

§ 4

Erschließung des Industrieparks

- (1) Die Erschließung wird vom Verband durchgeführt, soweit nicht andere Träger hierfür zuständig sind (vgl. § 3 Abs. 1).

- (2) Die Erschließung des Industrieparks erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

- (3) Die Stadt Grünsfeld bringt in den Zweckverband "Industriepark ob der Tauber" die bestehenden Gewerbegebiete "Waltersberg I" (bereits erschlossen) und "Waltersberg II" (wird z.Zt. erschlossen) ein. Die finanziellen Ausgleichsregelungen erfolgen in einer noch zu treffenden Vereinbarung zwischen den beiden Städten.

§ 5

Ver- und Entsorgung des Industrieparks

Für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung des Industrieparks ist die Stadt Grünsfeld gemäß ihren entsprechenden Satzungen zuständig. Die Herstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen soll grundsätzlich durch den Zweckverband erfolgen. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 6

Erwerb und Entwicklung der ehemaligen Tauberfranken-Kaserne in Lauda

- (1) Die Beteiligung des Verbandes an der „i_Park Tauberfranken GmbH“ dient folgenden Zwecken:
- a) Erwerb des Geländes der ehemaligen Tauberfranken-Kaserne in Lauda;
 - b) Projektentwicklung und Vermarktung der Grundstücke und Gebäude;
 - c) Durchführung von Ordnungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den ehemaligen Kasernengebäuden samt den dazu gehörigen Außenanlagen.
- (2) Der Zweckverband hält in der Gesellschaft einen Geschäftsanteil von 49 %.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung (§§ 8 und 9)
- b) der Verbandsvorsitzende (§§ 10 und 11)

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister und je zwei Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinden Grünsfeld und Lauda-Königshofen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden vertreten ihre Gemeinden in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei der Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Mitarbeiter gemäß § 53 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes festzulegen, insbesondere die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu beschließen,
 - b) soweit notwendig, eine Geschäftsordnung zu erlassen,
 - c) über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallenden Aufgaben zu beschließen,
 - d) die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen und
 - e) die Mitglieder des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der „i_Park Tauberfranken GmbH“ zu benennen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Verbandsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung betreffen, sowie Beschlüsse zu § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitgliedsvertreter, ebenso die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes. Im übrigen gilt § 21 Abs. 1 GKZ.

Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 bedarf der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

- (4) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind die Bürgermeister der dem Verband angehörigen Gemeinden.
- (5) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 ff. GemO).

§ 10

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden, der nach Möglichkeit der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein soll. Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und darüber hinaus für folgende Angelegenheiten:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
 - b) Stundung von Forderungen bis zu längstens sechs Monaten sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 250,00 € im Einzelfall;
 - c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 2.500,00 € im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Vorsitzenden entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verband in der Gesellschafterversammlung der „i_Park Tauberfranken GmbH“.

§ 12

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von Bediensteten der Städte Grünsfeld und Lauda-Königshofen erledigt; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft gelten nach § 18 GKZ sinngemäß.

§ 13

Kapitalumlage

- (1) Die Erschließung des Industrieparks und der durch die Beteiligung an der „i_Park Tauberfranken GmbH“ entstehende Finanzierungsbedarf einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden.
- (2) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:
 - a) Stadt Grünsfeld 40 v.H.
 - b) Stadt Lauda-Königshofen 60 v.H.
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 14

Verwaltungs-, Betriebs- und Finanzierungskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Finanzierungskosten, werden, soweit sie nicht durch Betriebs-einnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 15

Abführung von Erträgen

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, das im Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 2 anfallende Gewerbesteueraufkommen und das Steueraufkommen aus der Grundsteuer B im Verhältnis nach § 13 Abs. 2 jeweils auf das Ende des Haushaltsjahres an die Verbandsmitglieder abzuführen.
- (2) Das im Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 3 anfallende Gewerbesteueraufkommen und das Steueraufkommen aus der Grundsteuer B ist im Verhältnis 80 v.H. - Stadt Lauda-Königshofen - und 20 v.H. - Stadt Grünsfeld - jeweils auf das Ende des Haushaltsjahres an die Verbandsmitglieder abzuführen.
- (3) Die Gewerbesteuer der Gesellschaft „i_park Tauberfranken GmbH“ wird gem. Abs. 1 aufgeteilt und abgeführt.
- (4) Die Grundsteuer A verbleibt bei den Verbandsgemeinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes.
- (6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 bis 4 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (7) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden (§ 3), an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen des § 13 Abs. 2 abgeführt werden.

§ 16

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 13 Abs. 2 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 17

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim, zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 18

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im Industriepark

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, gegenüber den im Industriepark und auf dem Gelände der ehemaligen Tauberfranken-Kaserne anzusiedelnden oder bestehenden Unternehmen und Betrieben jede Einwirkung zu unterlassen, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden veröffentlicht in den für die Verbandsgemeinden bestehenden Veröffentlichungsorganen. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Zweckverband.

§ 20

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches über Planungsverbände sind entsprechend anzuwenden, soweit die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplans betroffen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes vom 23.08.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, den 19. Juni 2006



Thomas Maertens
Bürgermeister

V e r f ü g u n g

Zweckverband „Industriepark ob der Tauber“ in Grünsfeld

Die Stadt Lauda-Königshofen und die Stadt Grünsfeld haben beschlossen, dass der Zweckverband „Industriepark ob der Tauber“ den Erwerb und die Entwicklung der früheren Tauberfranken-Kaserne in Lauda als weitere Aufgabe seiner Verbandsmitglieder erfüllt und sich zu diesem Zweck an der in Gründung befindlichen „i_Park Tauberfranken GmbH“ beteiligt.

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 19. Juni 2006, der Gemeinderat der Stadt Grünsfeld hat am 20. Juni 2006 deshalb gem. § 21 Abs.1 i.V.m. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 19. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) die Verbandssatzung des Zweckverbandes geändert bzw. neu beschlossen.

Diese Verbandssatzung wird nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die Bekanntmachung der Verbandssatzung erfolgt nach den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs.1 S. 2 GKZ).

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 29. Juni 2006
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-Kommunal- und Rechtsamt-

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Satzung des

Zweckverbands „Industriepark ob der Tauber“

vom 19./20. Juni 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) hat die Verbandsversammlung am 25. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister und je drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinden Grünsfeld und Lauda-Königshofen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Grünsfeld, den 25. April 2007
Für den Zweckverband


Thomas Maertens, Verbandsvorsitzender

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Satzung des

Zweckverbands „Industriepark ob der Tauber“

vom 19./20. Juni 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat die Verbandsversammlung am 19. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) „Der Industriepark liegt auf Gemarkung Grünsfeld in den Gewannen „Waltersberg“ und „Weißes Feld“ und umfasst die Bebauungspläne „Industriepark ob der Tauber“, rechtskräftig seit dem 18./19.12.2009 sowie das geplante Sondergebiet für regenerative Energie „Bebauungsplan Weißes Feld“, gem. dem Aufstellungsbeschluss vom 11. November 2009.

Das Zweckverbandsgebiet umfasst auch die geplante Erweiterung des „Industrieparks ob der Tauber“ in Richtung der Autobahn A 81 im Norden in den Gewannen Bischofsheimer Höhe und Dittigheimer Boden gem. dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld/Wittighausen vom 25. März 2009.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünsfeld, den 19. Mai 2010
Für den Zweckverband

Alfred Beetz, Verbandsvorsitzender

3. Änderungssatzung

der Satzung des

ZWECKVERBANDES „INDUSTRIEPARK OB DER TAUBER“

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat die Verbandsversammlung am 23. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a;

Beendigung der Beteiligung oder Auflösung der i_Park Tauberfranken GmbH

Im Falle der Beendigung der Beteiligung an der i_Park Tauberfranken GmbH oder der Auflösung der i_Park Tauberfranken GmbH wird die Aufteilung des Vermögens und Schulden an der i_Park Tauberfranken GmbH wie folgt vorgenommen:

1. Zunächst wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen ermittelt.
2. Vom verbleibenden Vermögen wird der von der Stadt Lauda-Königshofen erbrachte Eigenanteil an den städtebaulichen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen nach den Baugesetzbuch (BauGB) und Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) in Abzug gebracht und dieser in vollem Umfang erstattet.
3. Das danach ermittelte Vermögen geht auf den Zweckverband über.

§ 2

§ 16 erhält folgende Fassung

§ 16

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ih-

rer Anteile nach § 13 Abs. 2 aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
§ 6a bleibt unberührt.

§ 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1. Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von Bediensteten des Zweckverbandes erledigt, die von den Verbandsmitgliedern Grünsfeld und Lauda-Königshofen im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit (geringfügige Beschäftigung nach SGB IV) zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsbedingungen werden in den jeweiligen Arbeitsverträgen mit dem Zweckverband geregelt.
2. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft gelten nach § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit –GKZ- sinngemäß.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Grünsfeld, den 23. Mai 2012

Der Verbandsvorsitzende



4. Änderungssatzung
der Satzung des
ZWECKVERBANDES „INDUSTRIEPARK OB DER TAUBER“
vom 03. Juni 2019

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) hat die Verbandsversammlung am 03. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 6a

„**Beendigung der Beteiligung oder Auflösung der i_Park Tauberfranken GmbH**“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 16 erhält folgende Fassung

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 13 Abs. 2 aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünsfeld, den 03. Juni 2019
Für den Zweckverband

gez. Thomas Maertens, Verbandsvorsitzender